

Hamburg, den 25. November 2020

## **Der Lockdown geht weiter: Corona-Sofort-Nothilfe und Mindestkurzarbeitergeld**

Die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) fordert von der Bundesregierung:

- Die Zahlung einer **Corona-Sofort-Nothilfe von 1.000 Euro** für die Beschäftigten aus dem Gastgewerbe, die im November oder Dezember in Kurzarbeit sind, auszahlbar im Dezember.
- Die eindringliche Prüfung des u.a. von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hans-Böckler-Stiftung erarbeiteten Vorschlags über die Einrichtung eines branchenunabhängigen **Mindestkurzarbeitergeldes** von mindestens 1.200 Euro.<sup>i</sup>
- Die Auszahlung von Corona-Wirtschaftshilfen an Unternehmen muss an Beschäftigungssicherung gekoppelt sein. Wirtschaftliche Hilfen, wie die „Außerordentliche Wirtschaftshilfe“, dürfen nur an Arbeitgeber ausgezahlt werden, die keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen.

### **Zum Hintergrund:**

Am Mittwoch, den 25. November 2020, haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten eine Verlängerung des „Teil-Lockdowns“ beschlossen. Die Maßnahmen betreffen alle Menschen in Deutschland, mindestens durch die Kontaktbeschränkungen.

Der Beschluss, Hotels, Cafés und Restaurants und andere gastronomische Betriebe bis mindestens 20. Dezember 2020 zu schließen, hat gravierende Folgen. Mehrere hunderttausend Beschäftigte der Branche werden damit auf Kurzarbeit Null gesetzt oder verlieren ihren Arbeitsplatz. Im April hat die Bundesagentur für Arbeit eine Zahl von 660.000 Kurzarbeiter\*innen im Gastgewerbe angegeben. Diese Zahl ist dann in den Sommermonaten sehr schnell gesunken. Es ist aber davon auszugehen, dass im November und Dezember 2020 ein großer Teil dieser 660.000 Menschen erneut in Kurzarbeit ist.

Im Gastgewerbe arbeiten 1,7 Millionen Menschen, davon etwas über eine Million sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die seit dem ersten Lockdown im März zu einem erheblichen Teil unter extremen finanziellen Härten zu leiden haben.

Die Bundespolitik hat erst kürzlich die Regelungen für die Kurzarbeit verlängert: ab dem ersten Monat 60% (+7%, wenn Kinder im Haushalt leben), ab dem vierten Monat KuG-Bezug 70% (77%), ab dem siebten Monat dann 80% (87%).<sup>ii</sup>

Nach aktuellen Berechnungen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung (WSI, WSI-Report 62, November 2020) sind in der Pandemie große Teile der Niedriglohnbezieher\*innen trotz des Bezugs von Kurzarbeitergeld in existentielle Nöte geraten. Bezieher höherer Einkommen haben mehr Möglichkeiten, Einkommensverluste auszugleichen oder sind in Berufen tätig, die weniger von Arbeitsausfall betroffen sind (Stichwort Homeoffice). 60% oder

70% von einem sehr niedrigen Einkommen sind schnell existenzgefährdend wenig. Und mögliche Rücklagen bei Beschäftigten aus dem Niedriglohnbereich sind nach mehreren Pandemienmonaten jetzt aufgebraucht.

### Die Gewerkschaft NGG fordert die Politik auf, jetzt zügig zu reagieren:

- Die Unternehmen des Gastgewerbes werden mit Milliarden unterstützt, aktuell mit der Fortführung der Erstattung von 75% des Umsatzes aus dem Vorjahresmonat für November und Dezember. Aber die Beschäftigten der unterstützten Betriebe haben davon erst einmal nichts. Die Corona-Unternehmenshilfe von 75% sollte an einen Beschäftigtenschutz geknüpft werden: Ein Unternehmen, dass weitreichende finanzielle Unterstützung erhält, sollte seinen Beschäftigten einen Kündigungsschutz aussprechen müssen.
- Die Gewerkschaft NGG fordert die dringende Prüfung des Vorschlags der Einführung eines branchenunabhängigen Mindestkurzarbeitergelds von 1.200 Euro. Berechnungsbasis ist der gesetzliche Mindestlohn.<sup>iii</sup> Das WSI, wie auch die Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft<sup>iv</sup>, gehen mit einem Modell des „Mindest-Kurzarbeitergelds von 1.200 Euro“ in die Öffentlichkeit, auch Frankreich hat diese Koppelung an die Mindestlohnberechnung bei der Höhe des Kurzarbeitergeldes eingeführt.
- Zusätzlich fordert die NGG, eine einmalige „Corona-Sofort-Nothilfe“ für alle Beschäftigte im Gastgewerbe, die im November oder Dezember in Kurzarbeit sind (Vollzeit, Teilzeit anteilig) von 1.000 Euro, auszahlabar noch im Dezember. Die Kosten betragen bei vermutlich 600.000 Beschäftigten aus dem Gastgewerbe in Kurzarbeit einmalig 600 Millionen Euro.

Für weitere Informationen:

Dr. Johannes Specht, Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)  
Hauptverwaltung, E-Mail: hv.tarif@ngg.net

---

<sup>i</sup> Siehe [WSI Report 62, November 2020 \(boeckler.de\)](#), S. 16, siehe auch Bispinck/Schulten 2020: [Kurzarbeitergeld - Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut \(wsi.de\)](#)

<sup>ii</sup> Im ersten Monat des Lockdowns, im März 2020, zählte die Bundesagentur für Arbeit 380.000 Kurzarbeitergeldbezieher, im April 2020 660.000 im Gastgewerbe. Zwischen Juli und September waren dies deutlich unter 10.000. Der überwiegende Teil der Beschäftigten in Kurzarbeit im Gastgewerbe wird im November erst im dritten oder vierten Monat des Kurzarbeitergeld-Bezuges sein, somit erst im Februar oder März 2021 die dritte Stufe des Kurzarbeitergeldes von 80% (87% mit Kindern) erreichen. Den Winter über wird also ein Großteil der Beschäftigten im Gastgewerbe 70% (bzw. 77%) Kurzarbeitergeld bekommen.

<sup>iii</sup> 1.200 Euro berechnen sich auf der Grundlage des Mindestlohnes von 9,35 Euro (ab 1.1.2021 dann 9,50 Euro), bei 172 Monatsstunden sind das 1.620 Euro Monatsbrutto, die ca. 1.200 Euro Netto ausmachen.

<sup>iv</sup> <https://www.cda-bund.de/aktuelles/mindest-kurzarbeitergeld-jetzt-umsetzen/>  
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten